



**Einwohnergemeinde
Oberrohrdorf**

Nutzungsordnung

gemäss § 15 BauG

19. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Übergeordnetes Recht	3
2. Raumplanung	3
§ 3 Inventare	3
3. Zonenvorschriften	3
3.1 Landwirtschaftszone	3
§ 4 Landwirtschaftszone	3
§ 5 Bauten in der Landwirtschaftszone	3
3.2 Schutzzonen	4
§ 6 Schutzzonen	4
3.3 Überlagerte Schutzzonen	5
§ 7 Überlagerte Schutzzonen	5
3.4 Schutzobjekte	5
§ 8 Naturobjekte	6
§ 9 Gewässer und ihre Ufer	6
§ 10 Kulturobjekte	6
4. Vollzug und Verfahren	7
§ 11 Zuständigkeit	7
§ 12 Nutzungsreglement	7
§ 13 Kosten für Pflege und Unterhalt	7
§ 14 Grundwasser-/ Quellwasserschutzzonenreglement	7
§ 15 Baugebührenreglement	7
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts	7
6. Anhang	9
Anhang I: Verzeichnis der Schutzobjekte (gemäss § 8 und 10 Nutzungsordnung und § 13 Bauordnung)	9
Anhang II: Stichwortverzeichnis	11

1. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Nutzungsordnung regelt Bodennutzung, Schutz, Bewirtschaftung und Unterhalt der ausserhalb der Bauzonen gelegenen Gebiete der Gemeinde. Sie regelt zudem Nutzung, Pflege und Unterhalt der im gesamten Gemeindegebiet unter Schutz gestellten Natur- und Kulturobjekte.

² Der Kulturlandplan der Gemeinde ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

³ Die innerhalb der Bauzonen unter Schutz gestellten Natur- und Kulturobjekte sind im Bauzonenplan der Gemeinde bezeichnet. Für deren Nutzung, Pflege und Unterhalt gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

§ 2 Übergeordnetes Recht

¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

² Soweit diese Nutzungsordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde (BO) sinngemäss.

³ Einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts gibt das kantonale Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).

2. Raumplanung

§ 3 Inventare

¹ Der Gemeinderat kann ein Landschaftsinventar erlassen.

² Das Landschaftsinventar (Plan und Bericht) hat keine direkte rechtliche Wirkung für das Grundeigentum, ist jedoch bei der Planung und der Beurteilung von Bauvorhaben beizuziehen.

3. Zonenvorschriften

3.1 Landwirtschaftszone

§ 4 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung im Sinne der Art. 16 und Art. 16a Abs. 1 und 2 Raumplanungsgesetz (RPG) bestimmt. Nebst der landwirtschaftlichen Nutzung dient sie der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums sowie dem ökologischen Ausgleich.

² Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.

³ Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) im Ausmass bis 50 a pro einzelne Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

⁴ In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV).

§ 5 Bauten in der Landwirtschaftszone

¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung in die Landschaft einzufügen.

² Für Wohngebäude sind 2 Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.

³ Bauten und Anlagen für die gewerbliche Masttierhaltung sind so zu gestalten und zu betreiben, dass der Siedlungsraum und das Naherholungsgebiet so wenig wie möglich durch Geruchsimmissionen belastet werden. Der Gemeinderat prüft und verfügt die erforderlichen Massnahmen im Baubewilligungsverfahren. Insbesondere sind dies Vorgaben für die geruchsvermindernde Anordnung der Bauten und Anlagen, den Einbau von Luftwaschanlagen für die geruchsintensive Abluft und Vorgaben für einen geruchsvermindernden Betrieb.

⁴ Bauten und Anlagen für Schweinemast- und Schweinezuchtbetrieb sind innerhalb der Landwirtschaftszone zwischen dem Siedlungsgebiet und der Landschaftsschutzzone unzulässig.

3.2 Schutzzonen

§ 6 Schutzzonen

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde bestehen die folgenden Schutzzonen:

	Schutzzonen	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkung
Schutzzonen	Artenreiche Heuwiese	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Förderung von Lebensräumen für selten gewordene Pflanzen- und Tiergruppen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die landwirtschaftliche Nutzung hat extensiv zu erfolgen. Düngung nur mit Mist zulässig. Einzelstockbehandlungen von Problemplanzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln sind mit Ausnahme im Fassungsbereich (Zone I) in der Grundwasser- / Quellschutzzone zulässig. Die Flächen müssen jährlich min. einmal gemäht werden, das Schnittgut ist wegzuführen. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Letzter Auswuchs bei günstigen Bodenverhältnissen längstens bis 30. November beweidet. Beginn der Herbstweide ab 1. September.
	Magerwiesen	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. 	<ul style="list-style-type: none"> Magerwiesen sind ohne Düngung zu bewirtschaften. Untersagt sind Zierrasen und Gemüseärten. Das Wies- und Weideland ist ohne Düngemittel zu bewirtschaften (die Obstbäume ausgenommen). Jährlich mind. ein Schnitt während der Vegetationsperiode; das Schnittgut ist wegzuführen. Letzter Auswuchs kann bei günstigen Bodenverhältnissen ab 15. September bis 30. November mit Rindern beweidet werden. Bisher nicht beweidete Flächen dürfen nur als Heuwiese genutzt werden.
	Wegborde, Uferschutzstreifen		<ul style="list-style-type: none"> An Wegborden und den dazugehörigen 1 m-Streifen sind Terrainveränderungen und Umbruch nicht gestattet. Bereiche der Uferschutzstreifen ohne Ufergehölz können als Heuwiese genutzt werden. Pflügen und weitere Veränderungen sind untersagt. Hecken sind zu pflegen.
	Schutzzone Märkli / Grossberg	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung und Entwicklung eines Lebensraumes für schutzwürdige Pflanzen und Tiere. Erhaltung als naturkundliches und kulturgeschichtliches Zeugnis sowie Erholungsraum für die Bevölkerung. 	<ul style="list-style-type: none"> Im mit Reben bestockten Bereich der Schutzzone hat die Nutzung nach den Grundsätzen des integrierten Rebbaus zu erfolgen. Einsatz chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel muss auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden. Die Rebfläche darf nicht ausgedehnt werden. Nutzungsänderungen sind bewilligungspflichtig. Hecken und alte Rebmauern sind sachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Auf dem übrigen Gebiet der Schutzzone sind Zierrasen und Gemüseärten nicht gestattet. Das Wies- und Weideland ist ohne Düngemittel zu bewirtschaften (die Obstbäume ausgenommen). Jährlich mind. ein Schnitt während der Vegetationsperiode; das Schnittgut ist wegzuführen. Heuschnitt innerhalb der gesamten Schnittzone gestaffelt. Nur extensive Beweidung gestattet. Grundsatz: möglichst kurze Bestosungsphasen; möglichst lange Ruhephasen. Die Pflege des Gebietes erfolgt gemäss Pflegeplan.

² Soweit vorstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung sowie Anlagen von Christbaumkulturen und Baumschulen nicht gestattet.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

3.3 Überlagerte Schutzzonen

§ 7 Überlagerte Schutzzonen

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde bestehen die folgenden überlagerten Schutzzonen:

	Überlagerte Schutzzonen	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkung
Schutzzonen	Landschaftsschutzzone (Überlagerung der Landwirtschaftszone)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart • Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen nach der unterliegenden Zone (Landwirtschaftszone). • Entgegen den Vorschriften der unterliegenden Zone sind Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten. • Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang wird gewährleistet. • Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten, und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.) die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege oder Ähnliches können im ordentlichen Verfahren bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind, den Zielen der Schutzzone nicht widersprechen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
	Hochstamm Feldobstbäume	<ul style="list-style-type: none"> • Brut- und Nahrungsbiotop • Gliederung der Landschaft • Trittstein, Vernetzungselement, Windschutz • Vielfältiger Übergangsbereich, Artenreichtum 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, aufgrund des besonderen landwirtschaftlichen und biologischen Wertes. • Abgehende Bäume müssen wieder mit Hochstamm Feldobstbäumen ersetzt werden. Der Standort der Ersatzpflanzung muss nicht am gleichen Ort wie der Abgang sein. • Die Gemeinde fördert den Erhalt / die Neupflanzungen von zu ersetzenden Bäumen.
	Besonderer Waldstandort "Schluckgraben"	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Waldstruktur • Lebensraum seltener, gefährdeter und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten • Erhaltung und Verbesserung des biologischen Wertes 	<ul style="list-style-type: none"> • Nach ökologischen Grundsätzen zu nutzen und zu pflegen. • Die Bestände an standortheimischen Baumarten sind möglichst auf natürliche Art zu verjüngen. • Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. • Der naturnahe Zustand von Gelände, Bachbett und Ufer ist zu erhalten.
	Naturschutzzone Wald	Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.	<ul style="list-style-type: none"> • Soweit vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. • Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Standortfremde Baumarten sind zu entfernen.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

3.4 Schutzobjekte

§ 8 Naturobjekte

¹ Die im Kulturland- und Bauzonenplan bezeichneten und nachfolgend aufgelisteten sowie im Anhang I vermerkten Naturobjekte, sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln ist nicht gestattet.

² Folgende Naturobjekte sind geschützt:

	Naturobjekte	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Schutzobjekte	Hecken Feldgehölz Ufergehölz	<ul style="list-style-type: none"> • Brut- und Nahrungsbiotop • Gliederung der Landschaft • Trittstein, Vernetzungselement, Windschutz • Vielfältiger Übergangsbereich, Artenreichtum 	<ul style="list-style-type: none"> • Hecken, Feld – und Ufergehölze sind sachgerecht zu pflegen • Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen. • Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen mit Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel sind zulässig. • Die Hecken in der Landwirtschaftszone müssen einen vorgelagerten 3 m Pufferstreifen aufweisen, welcher extensiv zu bewirtschaften ist. • Der in der Landwirtschaftszone den Hecken, Feld- und Ufergehölzen vorgelagerte Grünstreifen muss alle 3 Jahre gemäht (ab 15. Juni) und darf ab 15. September bis 30. November beweidet werden. • Verjüngung und Neupflanzung nur mit standortheimischen Baum- und Straucharten vornehmen. • Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 der Hecke auf den Stock setzen. Der biologische Wert darf dadurch nicht vermindert werden. • Eine Beseitigung kann ausnahmsweise bewilligt werden, sofern überwiegende öffentliche und private Interessen dies erfordern. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist ein gleichwertiger Ersatz im gleichen Gebiet. Dieser muss im Voraus geschaffen werden, bevor die Beseitigung vollzogen werden darf.
	Besonderer Waldrand	<ul style="list-style-type: none"> • Brut- und Nahrungsbiotop • Aufwertung des Landschaftsbildes • Trittstein, Vernetzungselement, Windschutz • Vielfältiger Übergangsbereich, Artenreichtum 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflege besteht in der periodischen Verjüngung des Strauchsaums und dessen stufigen Aufbaus. • Mit Sträuchern durchsetzen und stufigen Aufbau gewährleisten. • In der Landwirtschaftszone ist entlang des besonderen Waldrandes ein 3 m – Pufferstreifen vorzusehen, welcher extensiv zu bewirtschaften ist.
	Einzelbaum Baumreihe Baumgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungs- und landschaftsprägendes Element • Erhaltung des Bestandes 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflege auf lange Lebensdauer • Bei natürlichem Abgang sind die Bäume zu ersetzen.
	Erratischer Block Geländeform	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der landschaftsprägenden Elemente 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Veränderung der heutigen Naturobjekte

§ 9 Gewässer und ihre Ufer

Stehende und offen fliessende Gewässer sind in ihrer Lage und in ihrem Bestand geschützt. Der naturnahe Zustand von Gelände, Bachbett, Ufer und Ufervegetation ist zu erhalten bzw. wo immer möglich herbeizuführen.

§ 10 Kulturobjekte

Die im Kulturland- und Bauzonenplan bezeichneten und im Anhang I aufgelisteten Kulturobjekte sind geschützt und von besonderem naturkundlichem, kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert. Sie dürfen nicht beseitigt werden.

4. Vollzug und Verfahren

§ 11 Zuständigkeit

Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung im Geltungsbereich der Nutzungsordnung spezifische Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen.

§ 12 Nutzungsreglement

Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieser Nutzungsordnung ein Nutzungsreglement (NR).

§ 13 Kosten für Pflege und Unterhalt

¹ Der Gemeinderat kann die Erreichung der Schutzziele gemäss § 7, § 8, § 9 und § 10 mit einer Kostenbeteiligung für Pflege und Unterhalt unterstützen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

² Das betreffende Schutzobjekt muss im Anhang I dieser NO aufgeführt sein, zu einer der im Kulturlandplan mit "Hochstamm Feldobstbäume" bezeichneten Schutzzonen gehören oder als Ufergehölz ausgewiesen sein.

³ Wenn der Eigentümer oder Bewirtschafter eine Kostenbeteiligung geltend machen will, hat er den Pflege-/Unterhaltsaufwand bzw. die Ersatzkosten in einem schriftlichen Gesuch zum voraus auszuweisen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet auf der Grundlage des Gesuchs über die Höhe der Kostenbeteiligung von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter.

⁵ Einzelheiten sind im Nutzungsreglement geregelt.

§ 14 Grundwasser-/ Quellwasserschutzzone

Für jede "Quellwasser-Schutzzone" führt die Gemeinde ein Reglement, aus dem Lage und Beschaffenheit, Schutzmassnahmen, Nutzungseinschränkungen und allfällige Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter ersichtlich sind. Rechtsgrundlage ist die Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 15 Baugebührenreglement

Die Höhe der Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute, Expertisen usw.) richtet sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Baugebührenreglement der Gemeinde.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts



¹ Durch diese Nutzungsordnung werden die Nutzungsordnung und der Kulturlandplan vom 2. Juli 1996 aufgehoben.

² Die vorliegende Nutzungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

³ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach dieser Nutzungsordnung entschieden.

Diese Nutzungsordnung wurde am 13. Juni 2007 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Gemeinderat Oberrohrdorf

	
Hano Schaerer Gemeindeammann	Thomas Busslinger Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 19. Dezember 2007.

6. Anhang

Anhang I: Verzeichnis der Schutzobjekte
(gemäss § 8 und 10 Nutzungsordnung und § 13 Bauordnung)

Erläuterungen

- Grundlage für die Schutzobjekte ist das Landschaftsinventar der Gemeinde.
- Die Nummerierung der Objektgruppen und Einzelobjekte in der Spalte "Nr" entspricht dem Inventar der Natur- und Kulturobjekte.
- Die Abkürzungen "BZP" und "KLP" zeigen auf, in welchem Planbereich der Gemeinde sich das betreffende Objekt befindet: BZP = Bauzonenplan KLP = Kulturlandplan
- In der Spalte "Eigentümer" sind mit "P" die privaten Eigentümer und mit "Ö" die öffentliche Hand bezeichnet.

Nr.	Objekt	Orts- / Standortsbezeichnung	Plan	Eigentümer
2.	Naturobjekte			
2.3	Waldränder			
2.3.1	Waldrand	Ramsig bis Ischlag	KLP	Ö
2.4	Hecken			
2.4.2	Hecke	Hinterriedere	KLP	P
2.4.3	Hochhecke	Forächer	KLP	P
2.4.5	Hecke	Ramsig	KLP	Ö / P
2.4.6	Hecke	Gässli	KLP	P
2.4.7	Hecke	Geissrai	BZP	P
2.4.10	Hecke	Unterried	KLP	P
2.4.12	Hecke	Oberzelg / Brunnematte	KLP	Ö / P
2.4.13	Hecke	Buestock	KLP	P
2.4.16	Baumhecke	Sorchenstrasse / Lindenhof	KLP	P
2.4.17	Hecke	Zürcherstrasse / Ifang	BZP	P
2.4.18	Hochhecke	Bergstrasse / Schüracherweg	BZP	P
2.4.19	Hecke	Heckenweg	BZP	Ö
2.5	Baumgruppe, -reihen			
2.5.1	Baumreihe	Badenerstrasse	KLP	Ö
2.5.2	Baumgruppe	Geissrai	BZP	Ö / P
2.5.4	Baumgruppe / Aussichtspunkt	Bänkli	BZP	Ö
2.5.5	Baumreihe	Lindenhof	KLP	P
2.5.6	Baumgruppe	Kaplanei	BZP	Ö / P
2.6	Einzelbäume			
2.6.2	Blutbuche	Badenerstrasse	BZP	P
2.6.3	Riesenthuja	Ring / Badenerstrasse	BZP	P
2.6.4	Blutbuche	Ring	BZP	Ö
2.6.5	Mammutbaum	Ring	BZP	P
2.6.6	Apfelbaum	Im Feld	KLP	Ö
2.6.7	Trauerweide	Ring / Niederrohdorferstrasse	BZP	P
2.7	Erratische Blöcke, besondere Geländeformen / Terrassierungen / Trocken- und Rebmauern			
2.7.1	Erratischer Block	Bergstrasse / Oberzelg	KLP	P
2.7.3	Erratischer Block	Zürichstrasse / Ifang	KLP	P
2.7.4	Erratischer Block	Unterriedstrasse 23	BZP	P
2.7.5	Judechilhof (Ackerterrasse im Wald)	Wald Aeschemoos	KLP	Ö
3.	Kulturobjekte			
3.1	Besondere Anlagen			
3.1.1	Gartenanlage	Ring	BZP	Ö
3.1.2	Gartenanlage und Kirchmauer	Pfarrgarten bei Kirche, alter Friedhof und Stützmauer	BZP	Ö

Nr.	Objekt	Orts- / Standortsbezeichnung	Plan	Eigentümer
3.2 Besondere Objekte				
3.2.2	Dorfbrunnen 1854	Ring	BZP	P
3.2.3	Dorfbrunnen 1867	Ring	BZP	P
3.2.4	Brunnen	Waldhütte Oberrohrdorf	KLP	Ö
3.2.5	Wegkreuz	Forächer	KLP	P
3.2.6	Wegkreuz	Rotrisch	KLP	Ö
3.2.7	Wegkreuz	Scheidweg	BZP	P
3.2.8	Wegkreuz	Hochstrasse / Busslingerstrasse	BZP	Ö
3.2.9	Wegkreuz	Zürichstrasse / Mittelsorche	KLP	Ö
3.2.10	Wegkreuz	Bergstrasse / Wäzle	KLP	P
3.2.11	Wegkreuz	in der Nähe der Waldhütte Staretschwil	KLP	Ö
3.3 Wege, Treppe				
3.3.1	Stationenweg	Mittlishau	KLP	Ö

Anhang II: Stichwortverzeichnis

Stichwort	Nutzungsordnung	Nutzungs- reglement	Weitere Hin- weise
A			
Abgeltung	§ 6 Abs. 3 / § 7 Abs. 2		
Anlagen	§ 4 Abs. 3 / § 5 Abs. 1, 3 / § 6 Abs. 2 / § 7 Abs. 1		
Artenreiche Heuwiese	§ 6 Abs. 1		
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 16	§ 9	
B			
Baugebührenreglement	§ 15		
Baumgruppe	§ 8 Abs. 2	§ 6 Abs. 1, 2	
Baumreihe	§ 8 Abs. 2	§ 6 Abs. 1, 2	
Bauordnung (BO)	§ 2 Abs. 2		
Baute	§ 5 Abs. 1, 2, 3 / § 6 Abs. 2 / § 7 Abs. 1		
Bauzonen / Bauzonenplan	§ 1 Abs. 1, 3 / § 8 Abs. 1 / § 10		
Bau- und Nutzungsrecht (BNR)	§ 2 Abs. 3		Kantonales Handbuch
Besondere Aufwendungen		§ 8	
Besonderer Waldrand	§ 8 Abs. 2		
Besonderer Waldstandort	§ 7 Abs. 1		
Bewirtschaftung	§ 1 Abs. 1 / § 6 Abs. 1 / § 7 Abs. 1		
Bodennutzung	§ 1 Abs. 1		
D			
Dünger	§ 6 Abs. 1 / § 8 Abs. 2		
E			
Einzelbaum	§ 8 Abs. 2	§ 6 Abs. 1, 2	
Empfindlichkeitsstufe	§ 4 Abs. 4		
Entschädigungsbeitrag		§ 7	
Erratischer Block	§ 8 Abs. 2		
Ersatzaufforstung	§ 4 Abs. 3		
Ersatzpflanzung	§ 7 Abs. 1	§ 3 Abs. 1 / § 4	
F			
Fahrnisbau	§ 7 Abs. 1		
Feldgehölz	§ 8 Abs. 2		
G			
Geländeform	§ 8 Abs. 2		
Geltungsbereich	§ 1, § 11	§ 1	
Gestaltung	§ 5 Abs. 1		
Gewässer und ihre Ufer	§ 9		Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
H			
Hecke	§ 6 Abs. 1 / § 8 Abs. 2	§ 5	
Heuwiese	§ 6 Abs. 1		
Hochstamm Feldobstbäume	§ 7 Abs. 1	§ 4	
I			
Inkrafttreten	§ 16 Abs. 2	§ 9 Abs. 1	
Innere Aufstockung	§ 4 Abs. 1		Bundesgesetz über die Raum- planung
Inventar	§ 3		

Stichwort	Nutzungsordnung	Nutzungs- reglement	Weitere Hin- weise
K			
Kostenbeteiligung	§ 13		
Kostenvergütung		§ 4 / § 5 / § 6 Abs. 1, 2	
Kulturlandplan	§ 1 Abs. 2 / § 8 Abs. 1 / § 10		
Kulturobjekt	§ 1 Abs. 1, 3 / § 10 / Anhang I	§ 7	
L			
Landschaftsinventar	§ 3		Kommunales Inventar
Landschaftsschutzzone	§ 5 Abs. 4 / § 7 Abs. 1		
Landwirtschaftliche Bodennut- zung	§ 4		
Landwirtschaftszone	§ 4, § 5 / § 6 Abs. 1 / § 7 Abs. 1 / § 8 Abs. 2		
Lärmschutzverordnung (LSV)	§ 4 Abs. 4		Bundesverord- nung über den Lärmschutz
M			
Magerwiese	§ 6 Abs. 1		
Märxli / Grossberg	§ 6 Abs. 1		
Masttierhaltung	§ 5 Abs. 3		
N			
Naturobjekt	§ 8 Abs. 1, 2 / Anhang I	§ 7	
Nutzung	§ 1 Abs. 1, 3 / § 4 Abs. 1 / § 6 Abs. 1 / § 7 Abs. 1		
Nutzungseinschränkung	§ 8 Abs. 2 / § 13		
Nutzungsordnung (NO)	§ 1 / § 5		
Nutzungsreglement	§ 12		
O			
Ökologischer Ausgleich	§ 4 Abs. 1, 3		
P			
Pflanzenbehandlungsmittel	§ 6 Abs. 1 / § 8 Abs. 1, 2		
Pflege	§ 1 Abs. 1, 3 / § 6 Abs. 1 / § 7 Abs. 1 / § 8 Abs. 2	§ 5 / § 6 Abs. 2 / § 7	
Pufferstreifen	§ 6 Abs. 1 / § 8 Abs. 2		
Q			
Quellwasserschutzzone / - reglement	§ 14		
R			
Raumplanungsgesetz (RPG)	§ 4 Abs. 1		Bundesgesetz über die Raum- planung
Rebmauer	§ 6 Abs. 1		
S			
Schluckgraben	§ 7 Abs. 1		
Schutzmassnahmen	§ 13		
Schutzobjekt	§ 8 – 10 / Anhang I	§ 5 - 7	
Schutzziel	§ 6 Abs. 1 – 3 / § 7 Abs. 1 – 2 / § 8 Abs. 2		
Schutzzonen	§ 6 Abs. 1 / § 7 Abs. 1 / § 13	§ 4	
Schweinemast- und Schwei- nezucht	§ 5 Abs. 4		
Standort	§ 5 Abs. 1 / § 7 Abs. 1 / § 8 Abs. 2		
T			
Terrainveränderung	§ 4 Abs. 3 / § 6 Abs. 1, 2 / § 7 Abs. 1		

<i>Stichwort</i>	<i>Nutzungsordnung</i>	<i>Nutzungs- reglement</i>	<i>Weitere Hin- weise</i>
U			
Übergeordnetes Recht	§ 2		
Überlagerte Schutzzone	§ 7	§ 4	
Ufergehölz	§ 6 Abs. 1 / § 8 Abs. 2	§ 5	
Uferschutzstreifen	§ 6 Abs. 1		
Unterhalt	§ 1 Abs. 1, 3 / § 6 Abs. 1 / § 7 Abs. 1	§ 5 / § 6 Abs. 2 / § 7	
W			
Wald	§ 7 Abs. 1		
Wegborde	§ 6 Abs. 1		
Z			
Zuständigkeit	§ 11		